



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Sport
Rechtsdienst
Herr Rauch
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

Zug, 24. Januar 2012 hs
4412

Vernehmlassung zu folgenden Verordnungen

- **Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV)**
- **Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)**
- **Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM-Verordnung)**

Sehr geehrter Herr Rauch

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2011 lädt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zur Stellungnahme zu den Verordnungen zum Sportförderungsgesetz (SpoFöG) ein. Gerne teilen wir Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen mit.

I. Anträge

- Zu Art. 1, 8, 17, 22, 32 - 39, 48, 49 und 72 der SpoFöV
- Zu Art. 14, 21, 33, 50, 61, 62; Anhänge 1 - 3 der VSpoFöP

II. Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV)

Art. 1

Absatz 1 hält fest, dass die Unterstützung des Bundes subsidiär zu derjenigen von Kantonen und Gemeinden sein soll und nur dann erfolgt, wenn private Aktivitäten ausbleiben oder ungenügend sind. Wir empfehlen eine Präzisierung, welche auch die Unterstützung von Kantons- oder Gemeindeprojekten ermöglicht:

¹ Der Bund unterstützt Sport- und Bewegungsförderungsprogramme und -projekte von Kantonen, Gemeinden und Privaten, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und diese auf Bundesunterstützung angewiesen sind. Die Unterstützung einer Organisation setzt deren eigene Aktivitäten voraus.

Die Formulierung von Absatz 2 ist mit Bezug auf den Begriff „subsidiär“ zu überprüfen. Gemäss dem in Art. 5a BV verankerten Subsidiaritätsprinzip sollen Aufgaben nur dann einer übergeordneten staatlichen Ebene übertragen werden, wenn diese die Aufgaben nachweislich besser erfüllen kann als die untergeordneten staatlichen Ebenen. Die Förderung des Sports mit der Unterstützung von Programmen und Projekten ist gestützt auf Art. 68 BV und Art. 3 SpoFöG primär eine Aufgabe des Bundes. Die entsprechende Unterstützung als „subsidiär“ zu denjenigen von Kantonen und Gemeinden zu definieren, ist nicht korrekt. Wenn der Bund gestützt auf Art. 28 SpoFöG von Kantonen und Privaten eine angemessene Beteiligung an der Finanzierung an Programmen und Projekten verlangen kann, hat dies mit dem Subsidiaritätsprinzip nichts zu tun.

Art. 8

In Absatz 1 Bst. d) ist der Hinweis "(...) im Rahmen von Lagern (...)" zu streichen, da auch Aktivitäten in Form von Tageskursen möglich sein sollten.

Art. 12

In Absatz 2 kann das Bundesamt für Sport (BASPO) Sport- und Jugendverbände, Fachorganisationen sowie Bildungsinstitutionen mit der Organisation der Kaderbildung beauftragen. Wir begrüssen diese Möglichkeit grundsätzlich. Wir erwarten, dass die entsprechenden Aufträge unter Mitwirkung der Kantone erteilt werden.

Art. 17

Die Aufgaben der J+S-Coaches sind sehr vielfältig. Der J+S-Coach ist für die vom BASPO definierten Handlungsfelder «Das Leiterteam pflegen», «Den Alltag bewältigen», «Die Zukunft sichern» und «Jugend+Sport mittragen» zuständig. Daher beantragen wir, dass in Art. 17 der zweite Satz wie folgt geändert wird: "(...) Sie sind neben ihren anderen Aufgaben die administrativen Leiterinnen und Leiter der J+S-Angebote ihrer Organisation. (...)"

Art. 22

Wir begrüssen den Grundsatz, dass mehr Sport zu höheren Beiträgen führen soll und die Abrechnung nach Teilnehmerstunden.

Absatz 3 legt die Grundlage für höhere Beiträge an J+S-Angebote mit Kindern im Alter von 5 bis 10 Jahren im Vergleich zu den Angeboten mit Jugendlichen im Alter von 10 bis 20 Jahren. Eine unterschiedliche Beitragsbemessung nach Alter der Teilnehmenden ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Die Ausbildung für Angebote im Kindersport unterscheidet sich zwar inhaltlich von der Ausbildung für Angebote für Jugendliche bezüglich Qualität. Sie sind trotzdem vergleichbar. Eine Ausnahme bilden Bewegungsangebote im schulischen Umfeld. Sie sind niederschwellig und finden in einem Umfeld statt, wo sich die Kinder bereits aufhalten. Dadurch

können potentiell alle Kinder, auch diejenigen, die noch keinen Sport betreiben, erreicht und für den Sport motiviert werden. Angebote im schulischen Umfeld spielen eine entscheidende Rolle bei der Erreichung von sog. schwer erreichbaren Zielgruppen und erleichtern den Eintritt in den Vereinssport. Eine erhöhte Entschädigung dieser Angebote ist somit gerechtfertigt. Wir schlagen deshalb vor, in Abs. 3 Bst. a) die Bezeichnung "mit Kindern" zu ersetzen durch "in der NG5".

Art. 26

Wir begrüßen die Regelung in Absatz 2, dass im Rahmen der bewilligten Kredite Nachzahlungen an die Organisatoren geleistet werden können.

Art. 29

Die Erweiterung der J+S Programme auf 5 bis 10-jährige Kinder ist mit erheblichen Kostenfolgen für die Kantone verbunden, welche gemäss Art. 29 SpoFöV die für die Durchführung notwendige Infrastruktur sowie die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stellen müssen. Dies ist - zu rechnen ist mit einer Zunahme der Angebote im Umfang von 50% - ohne finanzielle Unterstützung durch den Bund wohl kaum in der erforderlichen Masse möglich. Dem Umstand der für die Kantone entstehenden Zusatzkosten ist im Rahmen von Beiträgen durch den Bund Rechnung zu tragen (Art. 11 SpoFöG).

Art. 30

Art und Umfang der von den Kantonen wahrzunehmenden Aufsicht ist nicht geklärt. Nachdem bereits mit der Ausweitung von J+S auf 5-20-Jährige ein beachtlicher Mehraufwand für die Kantone erforderlich ist, wird dieser durch die systematischen und periodischen Kontrollen noch weiter erhöht (Art. 30 Abs. 2 SpoFöV). Ohne finanzielle Unterstützung des Bundes können die Kantone diese Leistung nicht erbringen.

Art. 32 - 39

Beim Programm Erwachsenensport Schweiz (ESA) handelt es sich - wie beim Programm Jugend und Sport - um ein Programm des Bundes, welches er grundsätzlich auch zu finanzieren hat. Anders als beim Programm Jugend und Sport, wo in Art. 7 SpoFöG eine direkte Beteiligung an der Durchführung des Programms statuiert ist, fehlt eine solche Verpflichtung beim Programm ESA. Eine finanziell „angemessene“ Beteiligung lässt sich ausschliesslich aus Art. 28 Abs. 2 SpFöG ableiten. Die Verordnung klärt nicht, ob, und wenn "Ja", welche Rolle die Kantone und Gemeinden beim Programm ESA haben. Wir erwarten, dass die Verordnung diesbezüglich präzisiert wird.

Art. 42 ff.

Die Weiterführung und insbesondere die periodische Aktualisierung und Überprüfung des Nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK) wird begrüsst. Die Erweiterung auf nicht ortsgebundene Anlagen entspricht einem Bedürfnis. Durch die Gewährung von Beiträgen kann der Bund eine Lenkungsfunktion wahrnehmen und die Sportverbände damit veranlassen, Prioritäten zu setzen.

Art. 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1

- a) In Art. 12 Abs. 2 des SpoFöG wird festgehalten, dass der Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II obligatorisch ist. Daraus abgeleitet macht die SpoFöV in den Art. 48 und 49 auch für den Kindergarten/die Vorschulstufe (nachfolgend Kindergarten) Vorschriften zum Umfang Sportunterrichts. Die entsprechenden Regelungen sollen allerdings nur gelten, wenn der Besuch des Kindergartens obligatorisch ist. In Kantonen, in denen der Besuch des zweijährigen Kindergartens nicht obligatorisch ist, würde die Bestimmung nur für den obligatorischen einjährigen Kindergarten gelten.
- b) Die für den Kindergarten vorgeschlagene Regelung ist aus den folgenden Gründen problematisch:
1. Üblicherweise machen die Kantone auf der Vorschulstufe keine Vorschriften zur Zeiteinteilung, im Unterschied zur Primar- und Sekundarstufe gibt es hier keine Stundentafeln. Die Bestimmungen der SpoFöV würden die Kantone zwingen, für den Kindergarten neu zeitliche Vorgaben zu machen.
 2. Wie im Kommentar beschrieben, lässt sich auf dieser Altersstufe das, was als Sport- und Bewegung beschrieben wird, nur schwer von anderen Elementen des Kindergartenalltags abgrenzen. Sport, Spiel, Bewegung, Rhythmik, Motorikerziehung usw. gehen fliessend ineinander über. Dadurch wird es praktisch unmöglich zu überprüfen, ob die zeitlichen Vorgaben einer SpoFöV eingehalten werden.
 3. Die heutigen Lehrpläne für die Kindergärten enthalten genügend Vorgaben für den Bereich Bewegung und Sport. Dies ist auch im Lehrplan 21 so vorgesehen. Weitergehende Regelungen sind unnötig.
 4. Es ist schwer zu begründen, warum die Regelung nur in Kantonen gelten soll, die den Kindergartenbesuch obligatorisch erklärt haben, und in den übrigen Kantonen nicht.

Aus all diesen Gründen erachten wir die Bestimmungen betreffend den Kindergarten in der SpoFöV als unnötig. Die heutige Praxis in den Kindergärten zeigt, dass die Kinder genügend Anlass und Anregung zu Bewegung und Sport haben. Uns wäre nicht bekannt, dass hier ein Defizit bestehen würde, welches mit bundesrechtlichen Vorschriften behoben werden müsste.

Art. 49

Der Umfang des Sportunterrichts an allgemeinbildenden Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II (Abs. 3) beträgt pauschal mindestens 110 Lektionen pro Schuljahr; entsprechend der Formulierung in den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass mit Bezug auf länger dauernde obligatorische Sportanlässe (z.B. Sporttag) eine Kompensationsmöglichkeit besteht.

Art. 50

Die Kantone müssen den Lehrpersonen einen stufenspezifischen Lehrplan zur Verfügung stellen. Die Kantone zählen darauf, dass die vom BASPO zu erstellenden inhaltlichen Empfehlungen für diesen Lehrplan rasch vorliegen. Dabei gilt es deren Kohärenz mit dem Lehrplan 21 sicher zu stellen.

Art. 55

Gemäss Absatz 3 legen das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das VBS die Mindestanforderungen betreffend Ausbildung der Lehrpersonen fest. Dadurch entsteht unseres Erachtens ein Widerspruch zum Sportförderungsgesetz Art. 13, wo diese Kompetenz den Kantonen zugesprochen wird.

Art. 63 SpoFöV in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1, Art. 21 und 24 EHSM-Verordnung

Aus den Bestimmungen betreffend die Studiengänge an der EHMS wird nicht ganz klar, welche konkrete Berufsbefähigung mit den verschiedenen Abschlüssen verbunden sein soll. Mit Bezug auf die Unterrichtsbefähigung wird beim Lesen der Erläuterungen klar, dass die Bachelorstudiengänge gemäss Art. 8 Abs. 1 für den Unterricht im schulischen und ausserschulischen Bereich befähigen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung der Sportlehrdiplome der EHSM durch die EDK mit Bezug auf die Berufsbefähigung für die obligatorische Schule aus folgenden Gründen nicht möglich wäre:

- die Zulassungsvoraussetzungen genügen (direkter Zugang mit Berufsmatura) den in den Anerkennungsreglementen der EDK geregelten Mindestvoraussetzungen für eine Lehrerausbildung nicht;
- für die Primarstufe - hier genügt ein berufsbefähigender Bachelor-Abschluss - können nur generalistische Diplome mit mehreren Fächern und keine Fachlehrdiplome anerkannt werden; eine Monofachausbildung wie der berufsbefähigende Bachelor-Abschluss der EHSM ist gemäss geltendem Anerkennungsreglement der EDK für die Primarstufe ausgeschlossen;
- ein berufsbefähigendes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I, welches als Monofachdiplom ausgestaltet sein könnte, bedingt einen MA-Abschluss im Umfang von mindestens 270 ECTS.

Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es gemäss den Ausführungen zu Art. 55 SpoFöV in der Kompetenz der Kantone liegt, die Mindestvoraussetzungen zu den Studieninhalten (Art. 24 EHSM- Verordnung) festzulegen.

Art. 72

Fördermassnahmen im leistungsorientierten Nachwuchssport (Absatz 1) werden begrüsst.

Der Verordnungsentwurf, Absatz 2, lässt die Definition von "Sportschulen" offen: "(...) Es kann Sportschulen bis zur Sekundarstufe II unterstützen (...)". Gemäss Erläuterungen zur Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung werden jedoch nur "Swiss Olympic Sport Schools" unterstützt. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Sportarten sollen nicht nur Sportschulen mit dem Label "Swiss Olympic Sport School" sondern auch Sportschulen mit dem Label "Swiss Olympic Partner School" vom Bund unterstützt werden können. An den "Swiss Olympic Sport Schools" sind hauptsächlich Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler der Schneesportarten vertreten: An den "Swiss Olympic Partner Schools" ist ein breiteres Spektrum von olympisch relevanten Sportarten vertreten. Die Bestimmung sollte deshalb breiter formuliert werden.

Art. 74 ff.

Das Thema Doping muss zwingend national gelöst werden. Der Kanton Zug unterstützt den aufgezeigten Weg.

III. Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpofP)

Art. 14

Die landläufige Definition eines "Lagers" beinhaltet eine auswärtige Übernachtung. Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren sind den Anforderungen von Anlässen mit auswärtiger Übernachtung oft nicht gewachsen; es bestehen auch Vorbehalte der Erziehungsberechtigten. Um den Bedürfnissen von Kindern in diesem Alter gerecht zu werden, empfehlen wir, die Möglichkeit von „J+S Tageslagern“ zu schaffen. Solche Tageslager entsprechen dem Bedürfnis der Zielgruppe nach Sport- und Bewegungsangeboten während der Schulferien, haben eine kindergerechte Organisationsform und bewähren sich vielerorts als regionale Sport- und Bewegungswochen. Die Trainingslehre indiziert die Erholung von sportlicher Aktivität als wichtig und sinnvoll. Um dies zu berücksichtigen, ist das „nicht“ im zweiten Satz von Absatz 4 zu streichen und ein trainingsfreier Tag pro Lager in die Beitragsberechnung miteinzubeziehen.

Art. 21

Die unterschiedlichen Altersvorschriften im Lagersport/Trekking widersprechen dem Grundsatz der Vereinheitlichung. Wir empfehlen deshalb im Sinne einer Drop out-Prävention und im Sinne eines frühen Einbezugs in die Kaderbildung auch in Abs. 1 Bst. b) die Grenze beim 17. Altersjahr anzusetzen.

Art. 33

Absatz 3: Wir beantragen, dass die Kantone einbezogen werden, wenn Sport- und Jugendverbände oder Bildungsinstitutionen mit der Durchführung von eigenen Kursen beauftragt werden. Ebenso ist vorzusehen, dass die Kantone vorsehen können, Verträge zwischen dem BASPO und Institutionen im eigenen Kanton mit zu unterzeichnen. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen.

Art. 44

Der Bund kann J+S-Expertinnen und -Experten mit der Qualitätskontrolle beauftragen. Dem Absatz 3 ist nichts entgegenzuhalten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Qualitätskontrollen durch den Bund finanziert und mit dem Kanton abgesprochen werden.

Art. 50

Wir beantragen, dass Angebote für Kinder (5 bis 10 Jährige) und Jugendliche (10 bis 20 Jährige) gleich entschädigt werden.

Art. 61

Die bisher geltende Regelung, dass Anmeldungen 20 Tage vor Kursbeginn zu erfolgen haben, ist beizubehalten oder im Sinne des J+S-Coachs zu reduzieren. Sie ist nicht auf die vorgeschlagenen 30 Tage zu erhöhen.

Art. 62

Eine Ausnahme im Sinne einer verspäteten Anmeldung ist unserer Meinung nach in der Verordnung nicht vorzusehen und Artikel 62 ist ersatzlos zu streichen.

Anhänge

Anhang 1

Im Rahmen des Konzeptes Kindersport wird angeregt, in Zukunft nur mit einem einzigen Modell weiter zu fahren. Damit ist im Kindersport hinter jedem Angebot eine Hauptsportart "hinterlegt". Auf die J+S-Sportart «Allround» kann somit verzichtet werden.

Anhang 2

Gemäss Bemerkung unter Anhang 1 ist auf das Aufführen von „Allround“ unter A 2. zu verzichten. Unter C 3. ist für zusätzliche Leiterpersonen ohne J+S Anerkennung nicht nur auf den Grundbetrag sondern grundsätzlich auf eine Entschädigung zu verzichten.

Anhang 3

- In der Tabelle mit den Maximalbeiträgen an J+S-Angebote ist zu prüfen, ob es sinnvoll ist, für Saison- und Jahreskurse die gleichen Grundbeiträge festzusetzen. Dies würde die Anbieter dazu verleiten, wieder vermehrt Saisonkurse anzumelden, während die Bewilligungsinstanzen daran interessiert sind, dass die Anzahl Saisonkurse auf ein Minimum reduziert und die Aktivitäten möglichst langfristig in Form von Jahreskursen angemeldet werden.
- Die letzte Spalte in der Beitragsberechnung müsste gemäss unserem Antrag unter Art. 22 SpoFöV den Titel "Zuschlag für die NG5 (gem. Art. 22)" heissen. Wir empfehlen, den Zuschlag bei 100% zu belassen.
- Die Beiträge für J+S-Lager müssen um die Anzahl der Leiter ergänzt werden, wie in Art. 46 vorgesehen.
- Im Vergleich zum normalen Trainingsbetrieb ist der organisatorische Aufwand bei Lagern grösser und die Betreuung der Teilnehmenden intensiver. Lager sind für den Sport und für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wertvoll, da sie nicht alltägliche Lernfelder bieten. Eine höhere Entschädigung für alle Lager ist somit gerechtfertigt.

IV. Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen

Vgl. Bemerkungen zu Art. 63 SpoFöV

Seite 8/8

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung.

Zug, 24. Januar 2012

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Vorab per E-Mail: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch
- Direktion für Bildung und Kultur